

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Caritas Tagungszentrums für Hotelaufnahmeverträge

Stand 08.11.2016

## I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern des Tagungszentrums sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen vom Caritas Tagungszentrum für den Kunden.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Hotelzimmer, die Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken und die Nutzung von Hotelflächen außerhalb der angemieteten Räume für andere Zwecke als die Gastbeherbergung bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung vom Caritas Tagungszentrum und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden, § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Tagungszentrum zustande, diese sind die Vertragspartner. Dem Tagungszentrum steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Tagungszentrum eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
3. Das Tagungszentrum haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Tagungszentrum die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungszentrums beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Tagungszentrums beruhen. Einer Pflichtverletzung des Tagungszentrums steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungszentrums auftreten, wird das Tagungszentrum bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Tagungszentrum rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen das Tagungszentrum verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in 5 Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungszentrums beruhen.
5. Sollte der Kunde eine politische Vereinigung oder eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch das Tagungszentrum. Verschweigt der Kunde, dass es sich um eine politische Vereinigung bzw. eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft handelt, so ist das Tagungszentrum berechtigt, sofort vom Vertrag und ohne Schadensersatzforderungen des Kunden zurückzutreten.

## III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Tagungszentrum ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Tagungszentrum zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte bzw. geltende Preise des Tagungszentrums zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Tagungszentrums an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
3. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Das Tagungszentrum kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen.
4. Das Tagungszentrum ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
5. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Tagungszentrum berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthalts eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

## VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern das nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Tagungszentrum unter der Woche spätestens um 09.30 Uhr, am Wochenende bis 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Tagungszentrum aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung, ab 12.00 Uhr 100% des vollen Listenpreises in Rechnung zu stellen. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Tagungszentrum kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
4. Alle Zimmer im Caritas Tagungszentrum sind Nichtraucherzimmer. Sollte vom Vertragspartner, Kunde oder deren Gästen in einem der Zimmer geraucht werden, berechnen wir für die Zimmerreinigung eine Reinigungspauschale von 250,00 €. Das Mitbringen und Unterbringen von Haustieren ist im Caritas Tagungszentrum nicht erlaubt. Assistenz- und Blindenführhunde sind erlaubt.

## IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Tagungszentrum geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Tagungszentrum der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
2. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche vom Tagungszentrum auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Tagungszentrum in Textform auslöst.
3. Bei einer Stornierung durch den Kunden werden folgende Gebühren für die Gesamtleistung oder die teilweise stornierten Leistungen fällig:

### **Stornierung gebuchter Übernachtungszimmer (Reservierungen bis 5 Zimmer)**

bis 1 Tag vor Anreise (18.00 Uhr)	kostenfrei
1 bis 10 Kalendertage vor Anreise	85% des vereinbarten Preises

- Bei einem Rücktritt von Gruppenreservierungen ab 5 Zimmern gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen
- Beim vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern, hat das Tagungszentrum die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer, sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
- Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 bis 4 berücksichtigt.
- Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- Das Tagungszentrum bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Hotelzimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vermieten, um Ausfälle zu vermeiden.

## V. Rücktritt des Caritas Tagungszentrums

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Tagungszentrum in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Tagungszentrums mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage vom Tagungszentrum mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 4 und / oder 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Tagungszentrum gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Tagungszentrum ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Tagungszentrum berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
  - höhere Gewalt oder andere nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - Hotelleistungen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht wurden. Vertragswesentlich können die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein.
  - ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt.Bei berechtigtem Rücktritt des Tagungszentrums entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Das Tagungszentrum hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Hotelzimmern bzw. im Tagungszentrum. Das Tagungszentrum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Tagungszentrums. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Tagungszentrum berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Tagungszentrum berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Tagungszentrum abzustimmen.

## X. Haftung des Kunden für Schäden

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Tagungszentrum kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## XII. Haftung des Tagungszentrums

1. Für eingebrachte Sachen haftet das Tagungszentrum dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hunderfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,00 für Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten bis zu € 800,00. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert im Haus- oder Zimmersafe aufbewahrt werden. Das Tagungszentrum empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

## XIII. GEMA

1. Alle Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Kunde. Das Tagungszentrum wird vom Kunden bezüglich Forderungen der GEMA freigestellt.

**XIV. Versammlungsstätten-Verordnung**

1. Der Kunde hat in Räumen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die maßgeblichen Bestimmungen über die maximal zulässige Bestuhlung (gemäß der aktuellen Bankettmappe) und die Verpflichtung, bei Überfüllung die Zugänge und Räume vorübergehend zu schließen.

**XV. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reservierungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Caritas Tagungszentrums.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zimmerreservierungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.